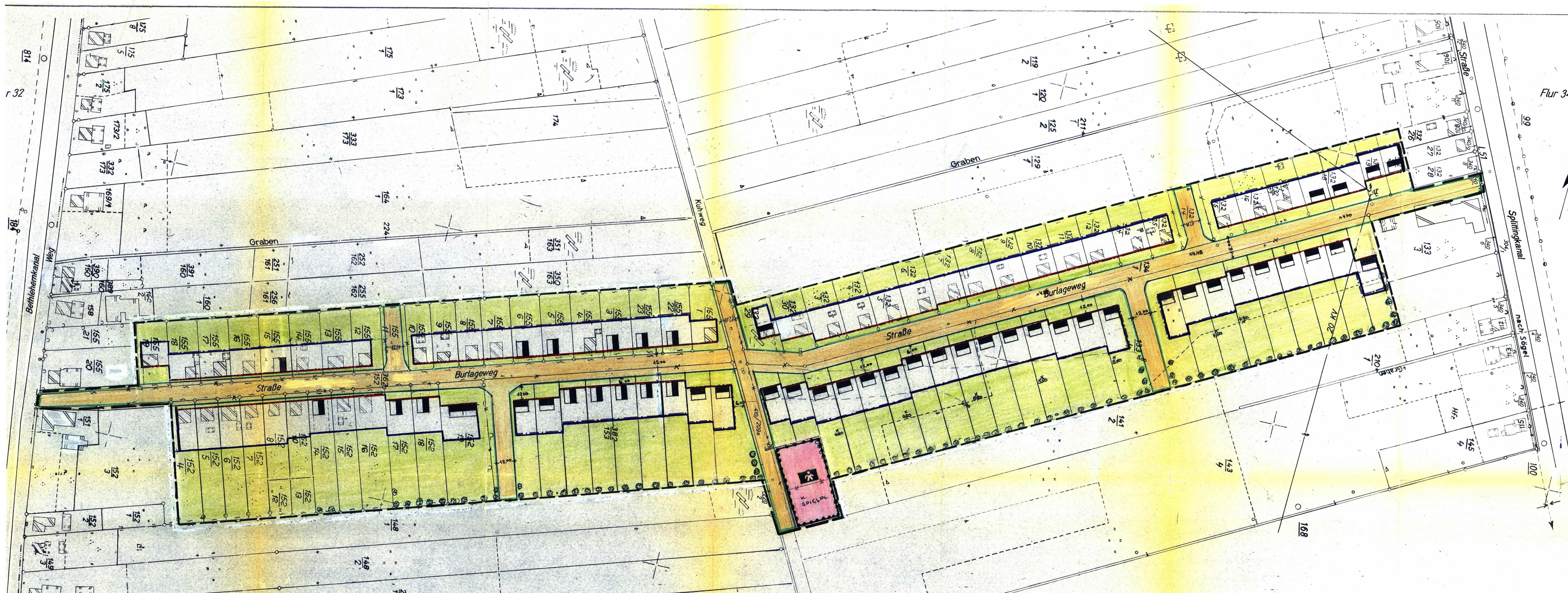




Landkreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Papenburg
Flur 33
Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlage im Sinne
des Bundesbaugesetzes wird bescheinigt:
Papenburg, den 12. Oktober 1965
Katasteramt



STADT PAPENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR 20

BURLAGEWEG

Entwurf

Baugebietsbereichung	Nutzungsart	Geschosshöhe	Bauweise	Bebauungsgrad m ² /a	Geschosshöhezahl
WS	Wohngebiet für Kleinsiedlungen	offen	0,2	0,2	0,2

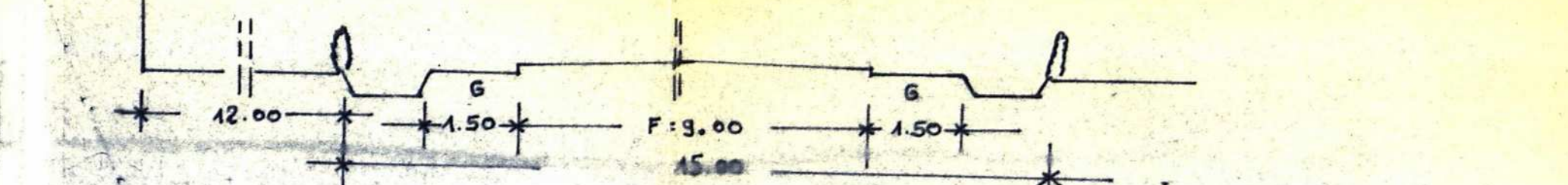
Zeichenerklärung:

- Grenze des Bebauungsgebietes: ————
- Strassenvergeartenlinie: ————
- Zeigende Saulinie: ————
- Rückwärtige u. seitliche Baugrenze: ————
- sonstige Grenzen: (Grundstücksgrenze) ————
- Öffentliche Verkehrswege: ————
- Bebauung: (Eigenschaft mit Grundbesitz) ————
- Wohngebiet für Kleinsiedlungen: ————
- maximale Grundstückgröße: ————
- minimale Grundstückgröße: ————
- Baubestand: ————

Geplante Straße:

- aufgegebene vord. Straßenlinie: ————
- nicht überbaubare private Freifläche: ————

Vervielfältigen verboten!



Legende:
gemäß § 2 (b) des BUNDESHAUSESETZES vom 23.6.60.
in der Sitzung des Rates der Stadt Papenburg
am 12. Okt. 1965

Hier ausgelegt:
gemäß § 2 (b) des BUNDESHAUSESETZES
vom 23.6.1960 nach ortsüblicher Bekanntmachung
von 13. Okt. 1965
in der Zeit vom 13. Okt. 1965
bis 13. Okt. 1965

Papenburg, den 2. Juni 1966
Der Bürgermeister: *[Signature]*
Der Stadtdirektor: *[Signature]*

Beschlossen:
gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60.
in der Sitzung des Rates der Stadt Papenburg
vom 12. Okt. 1965

Papenburg, den 2. Juni 1966
Der Bürgermeister: *[Signature]*
Der Stadtdirektor: *[Signature]*

Papenburg, den 26. Oktober 1965
Jakob Schmitz
Stadtdirektor
Papenburg

Der Plan wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung
von 8.9.1966 in der Zeit
vom 16.9. bis 17.10.1966
öffentl. ausgelegt.

Papenburg, den 24.10.1966
Der Stadtdirektor
[Signature]



S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 20 "Burlageweg"
der Stadt Papenburg

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.8.1955 (Nds.GVBl. I S. 126) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.5.60 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung vom 12. Mai 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 33, Gemarkung Papenburg, Gemeindebezirk Papenburg, gelegenen Gebietes ist der Bebauungsplan vom 12. Mai 1966 mit Begründung verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung (Stadtbauamt) während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Durch den Bebauungsplan wird das Baugebiet (Bauland) als Kleinsiedlungsgebiet (WS) festgesetzt. Im Kleinsiedlungsgebiet sind außer Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen nichtstörende Handwerksbetriebe, Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf allgemein zulässig auch sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Die Wohngebäude sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeschossig in offener Bauweise in der zwingenden Baulinie, innerhalb der Baugrenzen und mit der festgesetzten Firstrichtung zu errichten.

§ 3

Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Kleinsiedlungsgebiet (WS)	1	0.2	0.2

§ 4

Die Sockelhöhen der Wohngebäude muß, gemessen in der Mitte des Baukörpers, 0,30 - 0,60 m über der Mitte der fertigen Straße liegen.

§ 5

Bei Kleinsiedlungen und sonstigen Wohngebäuden sind Stallgebäude und freistehende Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche zugelassen. Erforderliche Ställe für landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen unterliegen der flächenmäßigen Beschränkung nicht.

§ 6

Gemäß § 9 (4) BBauG. wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Stadt Papenburg auf Grund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. S. 938) am 12. Mai 1966 erlassene Satzung zu beachten ist. ~~Wohngebäude, die unterhalb der Baulinie liegen, sind zu beseitigen.~~

§ 7

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG. in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Papenburg Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:
- 1) Firstrichtung,
 - 2) der zwingenden Baulinie,
 - 3) der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.
- b) Da die geplanten Grenzen zwischen den einzelnen Parzellen nicht Gegenstand des Bebauungsplanes sind, sind unbedenkliche Abweichungen von der Parzellierung, sofern hierdurch die Verkehrsflächen, die Grünflächen sowie die überbaubaren Flächen im wesentlichen unverändert bleiben und eine Mindestgröße von 600 qm für jedes Grundstück nicht unterschritten wird, möglich.

203

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 33 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 156 BBauG. bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, den 2. Juni 1966

i.v. Kralper
(Bürgermeister)

Umm

(Stadtdirektor)



Ad

Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Osnabrück, den 12. DEZ. 1966

Heinrich
Oberbaurat